

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1983

Geschäftszahl

83/02/0250

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/02/0281 E 18. März 1983 RS 1

Stammrechtssatz

Die Angabe der Tatzeit, der Bfr habe "in der Zeit von ... bis
..... den PKW abgestellt ... und zuvor" ein Verkehrszeichen
nicht beachtet, entspricht nicht dem Erfordernis des § 44a lit a VStG 1950.